

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 3

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV/IV 1998

Die Leistungen

Die Leistungen der AHV und IV wurden letztmals auf 1997 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst und haben daher auf 1998 grundsätzlich keine Änderung erfahren.

Monatliche Renten der AHV/IV (bei voller Beitragsdauer)

Erst nach 10. AHV-Revision berechnete

	Mindestens	Höchstens
• Individuelle Renten:	Fr. 995.–	Fr. 1990.–
• Witwen-/Witwerrenten:	Fr. 796.–	Fr. 1592.–
• Kinder-/Waisenrenten:	Fr. 398.–	Fr. 796.–

Bereits vor 10. AHV-Revision (1997) berechnete

• Einzelrenten	Fr. 995.–	Fr. 1990.–
• Ehepaarrenten	Fr. 1493.–	Fr. 2985.–
• Zusatzrenten	Fr. 299.–	Fr. 587.–
• Einfache Kinder-/Waisenrenten	Fr. 398.–	Fr. 796.–
• Doppelkinder-/Vollwaisenrenten	Fr. 597.–	Fr. 1194.–

Monatliche Hilflosenentschädigung

Bei Hilflosigkeit		
• leichten Grades	(nur IV)	Fr. 199.–
• mittleren Grades	(AHV und IV)	Fr. 498.–
• schweren Grades	(AHV und IV)	Fr. 796.–

Bereits vor der 10. AHV-Revision berechnete Leistungen werden grundsätzlich

- bei einer Anpassung wegen Änderung der persönlichen Verhältnisse,
- jedoch spätestens auf Januar 2001

nach den Vorschriften der 10. AHV-Revision umgerechnet. Unverändert bleiben Einzelrenten von Alleinstehenden, die nie verheiratet waren.

Anmeldung für Leistungen der AHV/IV

Wie bei anderen Versicherungen, so müssen auch die Leistungen der AHV/IV durch Anmeldung geltend gemacht werden, kennen doch die Ausgleichskassen weder die Adressen der Versicherten noch deren persönliche Verhältnisse (Zivilstand, Kinder, Auslandswohnsitz, gewünschte Zahlungsadresse usw.), die für die richtige Berechnung und Auszahlung der Leistungen erforderlich sind.

Leistungen der AHV sind bei der Ausgleichskasse, bei der zuletzt Beiträge bezahlt wurden, anzumelden. Für Leistungen der IV ist die IV-Stelle des Wohnkantons zuständig.

Anmeldeformulare können bei den Ausgleichskassen oder den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden bezogen werden. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte und besondere Merkblätter.

Abkürzungen

AHV	= Alters- und Hinterlassenen-Versicherung
IV	= Invaliden-Versicherung
EL	= Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

Ergänzungsleistungen 1998

Die Neuerungen

Auf 1998 ist die 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen in Kraft getreten. Die Neuerungen können den Versicherten gezielte Verbesserungen, vereinzelt aber auch Reduktionen bringen, wie der folgende Überblick zeigt:

Neuerungen bei der Berechnung der periodisch ausgerichteten EL

Wesentliche Elemente der Berechnung der periodischen EL, die monatlich zur Deckung des Lebensunterhaltes ausbezahlt werden, wurden durch die 3. EL-Revision neu geregelt.

- Lebensbedarf statt Einkommensgrenze
- Verzicht auf Anrechnung von Selbstbehalt für Mietzins

Bisher wurden EL-Ansprüche im Einzelfall nach sogenannten Einkommensgrenzen berechnet, die den über die EL gewährleisteten Lebensbedarf definierten. Die EL entsprach der Differenz zwischen den anwendbaren Einkommensgrenzen und dem Saldo aus anrechenbarem Einkommen und Vermögen sowie anerkannten Abzügen. Für den Mietzins wurde zudem ein Selbstbehalt von Fr. 800.– für Alleinstehende beziehungsweise Fr. 1200.– für Ehepaare angerechnet, was aufwendig zu berechnen und für die Versicherten schwer nachvollziehbar war.

Neu entspricht die EL im Einzelfall der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Vermögen sowie den durch den Lebensbedarf erhöhten Ausgaben. Der gesetzlich gewährleistete Lebensbedarf ist differenziert festgelegt und beträgt jährlich für

Alleinstehende	Fr. 16 290.–
Ehepaare	Fr. 24 435.–
die ersten beiden Kinder je	Fr. 8 545.–
für zwei weitere Kinder je	Fr. 5 700.–
für jedes weitere Kind je	Fr. 2 850.–
Der im Einzelfall zutreffende Lebensbedarf wird bei der EL-Berechnung den übrigen Ausgaben zugerechnet, wobei kein Selbstbehalt für Mietkosten mehr aufgerechnet werden muss.	

Die neue EL-Berechnung wirkt sich kaum auf die einzelnen EL aus, da der Lebensbedarf den früheren Einkommensgrenzen ohne Selbstbehalt für die Miete entspricht.

Der Vorteil der neuen Regelung liegt in einer Vereinfachung, durch welche die EL-Berechnung für die Versicherten leichter verständlich und besser nachvollziehbar werden dürfte.

Wechsel vom Netto- zum Bruttomietzins

Bisher wurde der Mietzinsabzug durch Nettomietzins, Nebenkostenpauschale und Selbstbehalt bestimmt und war auf 11 200 Franken für Alleinstehende und 12 600 Franken für Ehepaare begrenzt.

Künftig wird der Mietzinsabzug ohne Anrechnung eines Selbstbehaltes aufgrund von Bruttomietzins und effektiven Nebenkosten berechnet. Die Kantone Bern und Basel-Stadt führen die neue Mietzinsberechnung erst ab 1999 ein. Der maximale Mietzinsabzug ist neu auf 12 000 Franken für Alleinstehende beziehungsweise auf 13 000 Franken für Ehepaare begrenzt.

Die neue Mietzinsanrechnung kann im Einzelfall

- bei eher tiefen Mieten und hohen Nebenkosten zu einer Erhöhung der EL führen,
- bei durchschnittlichen Mieten und Nebenkosten oder bei Überschreiten des maximalen Mietzinsabzuges eine geringe oder keine Änderung der EL bewirken,
- bei tiefen Nebenkosten und eher höherer Miete zu einer Reduktion der EL führen.

Die Vorteile der neuen Regelung bestehen in einer besseren Berücksichtigung der tatsächlichen Mietkosten und in einer wesentlich transparenteren EL-Berechnung.

Bewertung selbstbewohnter Liegenschaften

Bisher wurde der nach Abzug der Hypotheken verbleibende Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft dem übrigen Vermögen voll zugerechnet. Ein EL-Anspruch wurde zudem durch den zum Einkommen zählenden Eigenmietwert einer Liegenschaft einge-

schränkt oder ausgeschlossen, was der Funktion des Wohneigentums als Teil der Selbstvorsorge widersprach.

Neu wird nur noch der 75 000 Franken übersteigende Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft dem Vermögen zugerechnet.

Einzelne Kantone lassen einen erhöhten Freibetrag zu. Der Kanton Tessin gewährt hypothekarisch gesicherte Vorschüsse anstelle des Freibetrages für selbstbewohnte Liegenschaften.

Die neue Liegenschaftsanrechnung kann im Einzelfall

- eine allfällige Erhöhung bereits laufender EL bedeuten, oder
- zu neuen EL-Ansprüchen führen, wenn dank der reduzierten Vermögensanrechnung die wirtschaftlichen Grenzen für die EL unterschritten werden.

Der Vorteil der neuen Regelung liegt darin, dass die Folgen der Anrechnung des fiktiven Eigenmietwertes gemildert werden und damit ein längeres Verbleiben in der eigenen Liegenschaft möglich ist, wie es der Funktion des Wohneigentums im Rahmen der Selbstvorsorge entspricht.

Wegfall des Abzuges für allgemeine Schuldzinsen

Bisher konnten in etwa 1 Prozent aller EL-Fälle ausser Hypothekarzinsen auch allgemeine Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden.

Neu kann ein Schuldzinsabzug nur noch für Hypothekarschulden gewährt werden.

Der Wegfall des Schuldzinsabzuges kann in wenigen Fällen zu Reduktion oder Wegfall einer EL führen. Betroffenen Versicherten stehen nötigenfalls die örtlichen Stellen von Pro Senectute oder Pro Infirmis zur Beratung und zur Mithilfe bei einer allfälligen Schuldensanierung zur Verfügung.

Wegfall des Abzuges für private Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherung

Bisher konnten Alleinstehende bis 300 Franken, Ehepaare bis 500 Franken für private Lebens-, Unfall- und Invali-

ditätsversicherung abziehen, was jedoch in den letzten Jahren nur noch in wenig Fällen zur Anwendung kam und durchschnittlich lediglich 205 Franken pro Jahr ausmachte.

Neu wird kein Abzug für private Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherung mehr gewährt. Ein Versicherungsabzug ist nur noch für obligatorische Sozialversicherungsbeiträge möglich.

Die neue Regelung ist insbesondere durch die erweiterten Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung, welche auch Nichtberufsunfälle abdeckt, begründet. Die Leistungen nach KVG gewährleisten zusammen mit den EL eine einfache und zweckmässige Versorgung, so dass zusätzliche private Versicherungen nicht mehr notwendig sind.

Neuerungen bei der Vergütung ungedeckter Krankheits- und Behinderungskosten

Grundsatz:

Vor Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) musste im Einzelfall abgeklärt werden, ob und wie EL-Berechtigte krankenversichert waren, was oft zu Verzögerungen führte.

Über die EL können auf Antrag notwendige Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind, vergütet werden, so insbesondere

- Selbstbehalte und Franchisen an die Krankenversicherung bis 830 Franken im Jahr,
- Kosten für Hilfsmittel, für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten,
- Zahnbehandlungskosten,
- Kosten für ärztlich verordnete Kuren, Erholungsaufenthalte und für lebensnotwendige Diät.

Die Vergütung höherer Kosten, insbesondere für Zahnbehandlungen über 3000 Franken, setzt einen vorgängig genehmigten Kostenvoranschlag voraus.

Ein Antrag mit Belegen ist nötig, weil die EL-Organen nicht wissen, welche Krankheits- oder Behinderungskosten im Einzelfall allenfalls entstehen, die nicht anderweitig gedeckt werden können.

Umfang der Vergütung ungedeckter Krankheits- und Behinderungskosten

Bisher erfolgte die Vergütung nur im Rahmen einer «verfügbaren Quote», soweit der zulässige Gesamtanspruch nicht bereits durch periodische EL ausgeschöpft war. Dies führte insbesondere für Versicherte mit hoher periodischer EL zu einer entsprechend geringen Quote.

Künftig können Krankheits- und Behinderungskosten unabhängig von den monatlichen EL vergütet werden, und zwar für

- zu Hause lebende Alleinstehende bis 25 000 Franken im Jahr
- zu Hause lebende Ehepaare bis 50 000 Franken im Jahr
- in einem Heim lebende Personen bis 6000 Franken im Jahr

Die neue Regelung gewährleistet die Gleichbehandlung der Versicherten unabhängig von den individuellen periodischen EL. Da die Kosten für Krankenpflege und Betreuung in Heimen in den Heimtaxen eingeschlossen sind, wurde für «heimfremde» Kosten eine geringere Quote festgelegt.

Prämienverbilligung für EL-Berechtigte

Nach Krankenversicherungsgesetz müssen die Kantone die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung von Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gezielt verbilligen. Die Prämienverbilligungssysteme der Kantone sind unterschiedlich ausgestaltet, was zu Koordinationsproblemen zur bundesrechtlichen EL-Regelung führte, die schwer verstanden wurden.

Der Einbezug der Prämienverbilligung in die EL-Berechnung gewährleistet in allen Kantonen eine einheitliche Beteiligung an den Krankenversicherungsprämien der EL-Berechtigten und vermeidet Koordinationsprobleme mit

Neu wird eine aufgrund der Prämien der teuersten Region jedes Kantons berechnete, vom Bund für jeden Kanton festgelegte Durchschnittsprämie bei der EL-Berechnung zum Lebensbedarf hinzugerechnet.

Wenn das massgebliche Einkommen den EL-Lebensbedarf einschliesslich der kantonalen Durchschnittsprämie nicht übersteigt, besteht Anspruch auf die volle Durchschnittsprämie der Krankenversicherung, die anstelle der kantonalen Prämienverbilligung in den meisten Kantonen gemeinsam mit der EL ausbezahlt wird.

Versicherte mit Anspruch auf Prämienverbilligung nach EL-Gesetz haben Anspruch auf Vergütung allfälliger ungedeckter Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des EL-Gesetzes (siehe oben).

den unterschiedlichen kantonalen Systemen der Prämienverbilligung.

Was ist zu unternehmen ?

Umrechnung laufender monatlicher EL

Bereits vor 1998 laufende periodische EL werden grundsätzlich von Amtes wegen umgerechnet. Die notwendigen Angaben, z.B. über Mietnebenkosten, werden bei den Versicherten direkt erhoben, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Vergütung von Krankheits- oder Behinderungskosten

Die Vergütung ungedeckter Krankheits- oder Behinderungskosten kann wie bisher durch Einreichen der Originalbelege bei der zuständigen EL-Stelle geltend gemacht werden.

Neue EL-Ansprüche

Versicherte, die bisher keine EL bezogen, können einen allfälligen Anspruch durch Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen EL-Stelle verbindlich abklären lassen. Entscheide über EL-Gesuche werden mit beschwerdefähiger Verfügung eröffnet und in der Regel mit einem Berechnungsblatt belegt.

Informationen und Meldepflicht

Zuständige EL-Stelle

Für die Entgegennahme von Anmeldungen sowie für weitere Auskünfte ist

- in der Regel die AHV-Zweigstelle am Wohnort oder die kantonale Ausgleichskasse,
 - im Kanton Zürich die Gemeindestelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV,
 - im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge,
 - im Kanton Genf das Office cantonal des personnes âgées
- zuständig. Bei diesen Stellen können auch Anmeldeformulare und Merkblätter bezogen werden.

Beratungsstellen

Die örtlichen Beratungsstellen von Pro Senectute können nach dem Bundesrecht eng mit den zuständigen EL-Stellen zusammenarbeiten und stehen den Versicherten bei der Geltendmachung von EL-Ansprüchen beratend zur Verfügung.

Meldepflicht der Versicherten

Die richtige Berechnung der EL ist nur aufgrund der individuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse im Einzelfall möglich. Dies setzt eine besondere Mitwirkungspflicht der Versicherten voraus.

Wer EL beansprucht, hat den zuständigen Organen die nötigen Angaben zu machen. Werden wegen Verletzung der Meldepflicht zu hohe EL ausgerichtet, führt dies zu Rückforderungen. Durch umgehende Meldung aller Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich für Versicherte und EL-Organen unliebsame und unnötige Umtriebe vermeiden.

Schweigepflicht der EL-Organen

Alle mit der Durchführung der EL beauftragten Organe unterstehen einer besonderen gesetzlichen Schweigepflicht, wie dies übrigens auch für die Organe der AHV und IV gilt. Damit ist die Vertraulichkeit der persönlichen Daten gewährleistet.

*Text von
Dr. iur. Rudolf Tuor*

Behinderte Menschen mobilisieren für die Gleichstellungs-Grosskundgebung

Die Alltagserfahrung zeigt es: Behinderte Menschen brauchen einen griffigen Artikel in der Bundesverfassung, der sie vor Diskriminierung schützt, ihre Gleichstellung fördert und ihren Anspruch auf Zugänglichkeit öffentlicher Bauten, Anlagen und Einrichtungen sichert. Sonst werden sie noch jahrelang den aufreibenden Kampf um behindertengerechte Gebäude und Verkehrsmittel, um Zutritt zur Regelschule, um Benützbarkeit der gängigen Kommunikationsmittel, um Chancen in Bildung und Arbeitswelt führen müssen.

Im Herbst 1995 hat Nationalrat Marc F. Suter eine parlamentarische Initiative eingereicht, die einen solchen Gleichstellungsartikel verlangt. Nun ist die Frage im Zusammenhang mit der Reform der Bundesverfassung aktuell geworden, die derzeit in den Eidgenössischen Räten behandelt wird. Um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen, rufen zahlreiche grosse und kleine Behindertenorganisationen gemeinsam zu einer Grosskundgebung in Bern auf. Betroffene sowie Politikerinnen und Politiker werden sich dort für das Gleichstellungsbegehren einsetzen. Die Veranstaltung findet statt am Samstag,

14. März 1998, 14.00 Uhr auf dem Berner Bundesplatz (13.00 Uhr Besammlung Kreuzung Genfer-/Aarberggasse, 13.30 Uhr Zug durch die obere Altstadt zum Bundesplatz).

Auskünfte: ASKIO Behinderten-Selbsthilfe Schweiz», Effingerstrasse 55, 3008 Bern, Tel. 031 390 39 39, Fax 031 390 39 35

Stiftungsfest von Pro Senectute Kt. St. Gallen

Gleich einen dreifachen Grund gab es für Pro Senectute Kanton St. Gallen, auf den 6. Februar 1998 zu einem Stiftungsfest einzuladen: Der achtzigste Geburtstag von Pro Senectute, die Gründung einer eigenen kantonalen Stiftung sowie der Abschluss der internen Reorganisation.

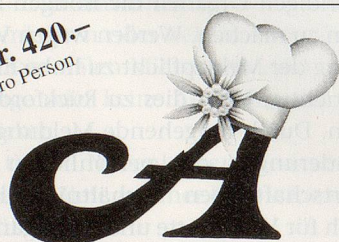
Und das Fest wurde zum Erfolg. Die Eingeladenen kamen in grosser Zahl. Sie konnten zufrieden zur Kenntnis nehmen, dass Pro Senectute Kanton St. Gallen eine vielfältige und lebendige Organisation ist, die sich mit viel Engagement, mit grosser Tatkraft und mit umfassender Fachkompetenz für die Anliegen der älteren Menschen einsetzt. Eindrücklich auch die Zahlen – insbesondere diejenigen, die sich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogen: Insgesamt sind es über 1500

Personen, die in verschiedenen Funktionen mitarbeiten und auf diese Weise dafür sorgen, dass die älteren Menschen die nötigen Dienstleistungen bekommen.

Die Rednerinnen und Redner brachten klar ihre Wertschätzung für Pro Senectute zum Ausdruck. Albert Eggli dankte als Präsident des Stiftungsrats von Pro Senectute Schweiz für die gute Zusammenarbeit. François Huber, zuständiger Sektionschef im Bundesamt für Sozialversicherung, wies auf die Tatsache hin, dass die «Rente allein nicht genügt» – dass es zusätzlich die Dienstleistungen und die Facharbeit von Pro Senectute braucht. Und die St. Galler Regierungsrätin Kathrin Hilber machte deutlich, dass es zurzeit gilt, alle Energie darauf zu richten, die Errungenschaften des Sozialstaats zu verteidigen. Von Pro Senectute wünschte sie sich eine vermehrte Konzentration auf das Problem der Vereinsamung von älteren Menschen.

Viele wichtige Gedanken bestimmten das Stiftungsfest – die Glanzpunkte setzten jedoch die Seniorinnen und Senioren selbst: Das Seniorenorchester St. Gallen unterhielt die Gäste mit beschwingten Klängen, und die Seniorenbühne St. Gallen gab mit heiteren Szenen Hinweise auf mögliche Zukunftsszenarien. MZ

ab Fr. 420.-
pro Person



Ferien bei Eiger, Mönch & Jungfrau

6 Nächte im Doppelzimmer mit Dusche/WC, Radio, Telefon, Frühstücksbuffet, Gäste-Apéro, 4-Gang-Abendessen, Dessertbuffet, kaltes und warmes Buffet.
16 Punkte Gault Millau-Restaurant.
Spezialangebot für Seniorengruppen

Hotel Alpenblick

Richard + Yvonne Stöckli
CH-3812 Wilderswil/Interlaken
Berner Oberland/Schweiz

Telefon 033 822 07 07
Telefax 033 822 80 07

HAUS DER STILLE
UND BESINNUNG



Auf den Spuren meines Lebens

Arbeit an der eigenen Biografie

Ein Kurs für Männer und Frauen ab etwa 55 Jahren, die ihre eigene Lebensbiografie besser verstehen lernen möchten.

Leitung:

Annerös Zwahlen-Nussbaum,
Barbara Hitz

23. bis 25. März 1998

Montag bis Mittwoch

Anmeldung und Auskünfte bei:

Evang.-ref. Landeskirche

Bildung und Gesellschaft

Kurse in Kappel, Hirschengraben 7
8001 Zürich, Telefon 01 258 91 50

Mobilität chic und bequem



mit dem
KIWI-Scooter

Für ältere oder gehbehinderte Personen, wendig, 3 oder 4 Rad, Ladegerät eingebaut, Fr. 6920.-inkl. MWSt. Fordern Sie Unterlagen und Gratisdemo bei Ihnen!

POWER PUSH

Elektromobile

6064 Kerns Tel. 041-660 96 66